

Königsteiner Schlüssel

Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er wird vor allem für die Aufteilung des Anteils der Länder an den Zuschüssen für die DFG, die MPG, die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft und der acatech angewandt (§ 4 Abs. 1 AV-DFG, § 4 Abs. 2 AV-MPG, § 5 Nr. 1 AV-WGL und § 4 AV-acatech).

Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist.

Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durchgeführt; der Schlüssel wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2012 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2010 und die Bevölkerungszahl von 2010 zugrunde.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2012

- BAnZ. Nr. 178 vom 25. November 2011 -

	%
Baden-Württemberg	12,93143
Bayern	15,22505
Berlin	5,07477
Brandenburg	3,07156
Bremen	0,93354
Hamburg	2,55023
Hessen	7,30187
Mecklenburg-Vorpommern	2,06015
Niedersachsen	9,40134
Nordrhein-Westfalen	21,21997
Rheinland-Pfalz	4,80847
Saarland	1,22715
Sachsen	5,14393
Sachsen-Anhalt	2,90793
Schleswig-Holstein	3,36391
Thüringen	2,77870
Insgesamt	100,00000